

**Der Landrat**

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Herrn Kreisrat  
Georg Wiest  
Schwabstraße 10/1  
72074 Tübingen

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 50 00  
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 44 99  
jwalter@kreis-tuebingen.de  
Raum A 5 01

Den weiteren Kreistagsmitgliedern  
zur Kenntnis

21.08.2018

### **Ihre Anfrage vom 04.07.2018 zum Rettungsdienst im Landkreis Tübingen**

Sehr geehrter Herr Wiest,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Frage 1:

Wie erklärt sich das Landratsamt bzw. der Bereichsausschuss den nahezu systematischen Rückgang bei der Erreichung der Hilfsfrist insbesondere bei NEF in den Jahren seit 2010?

#### Antwort:

Von einem systematischen Rückgang der Hilfsfrist kann keine Rede sein. Betrachtet man die Entwicklung der Hilfsfrist für den Notarzt im Rettungsdienstbereich Tübingen längerfristig, so ist festzustellen, dass der Erreichungsgrad der Hilfsfrist vor 2005 bei ca. 85% lag. Durch vielerlei Maßnahmen (Schaffung NEF-Standort Rottenburg, Verlagerung des Tübinger NEF Standortes usw.) konnte dieser Wert bis 2009 auf knapp 95% verbessert werden. Ab 2012 wurde der Beginn für die Berechnung der Hilfsfrist auf den Dispositionsbeginn durch das Land vorgegeben. Vorher war der Beginn der Hilfsfrist in Tübingen wie auch in vielen anderen Leitstellen der Alarmierungszeitpunkt. Dadurch gab es eine Verschlechterung der Werte auf knapp 93%.

In den vergangenen Jahren gab es Verbesserungen in der notärztlichen Versorgung, die vom Bereichsausschuss beschlossen wurden. Allerdings wirkten sich diese Beschlüsse nicht immer wie erwartet aus, da z.B. verschiedene Straßenbaumaßnahmen mit zum Teil schwierigen Umleitungen sowie die Umgestaltung der Tübinger Innenstadt wie Karlstr.-Friedrichstraße, dazu führten, dass die Hilfsfrist nicht verbessert werden konnte. Die vom Bereichsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe Hilfsfrist evaluiert derzeit weitere Gründe, warum die Hilfsfrist sich so entwickelt hat. Das steht derzeit noch aus, wird aber der Fortschreibung des Bereichsplanes im Herbst 2018 zu Grunde gelegt werden.

Frage 2:

Wie ist die Antwort auf die Frage 4d) zu verstehen, dass es „prinzipiell“ zwischen den Mitarbeitern der Feuerwehr und des DRK keine Unterschiede gibt. Wie ist das Wort „prinzipiell“ zu verstehen?

Antwort:

Zwischen den Mitarbeitern gibt es keine Unterschiede, bis auf die Tatsache, dass die Feuerwehrmitarbeiter bei der Stadt Tübingen angestellt sind und die Mitarbeiter des DRK beim DRK.

Frage 3:

Verfügen alle Disponenten jeweils über eine Ausbildung zum Rettungsassistenten oder Rettungssanitäter und gleichzeitig über einschlägige Kenntnisse im Bereich des Feuerwehrwesens?

Antwort:

Alle Mitarbeiter in der Leitstelle verfügen sowohl über rettungsdienstliche (Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter) wie auch feuerwehrspezifische (mindestens Feuerwehrgrundausbildung, Truppmann) Kenntnisse.

Wie in der Antwort vom 09.03.2018 schon erwähnt, erfolgt die Aus- und Fortbildung der Disponenten nach den gemeinsamen Hinweisen des Innenministeriums und orientiert sich an dem jeweiligen Ausbildungsstand des einzelnen Disponenten.

Frage 4:

Wann wurden die in der Antwort auf die Frage 2 genannten Gutachten erstellt?

Antwort:

Die Standorte der jeweiligen Rettungswachen sind in der Anfangszeit des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg (1975) aus gewachsenen Strukturen entstanden. Um die Struktur aufzubauen, hat das Land Baden-Württemberg über den Rettungsdienstplan BW bis 1983 finanziellen Mittel bereitgestellt, um die Rettungswachen aufzubauen. Im Rettungsdienstbereich Tübingen wurden in dieser Zeit alle Wachen, einschließlich der Rettungswache Tübingen, aufgebaut.

In den Folgejahren gab es verschiedene Gutachten die diese Standorte bestätigt haben, zuletzt Ende 2011.

Frage 5:

Wovon hängt es ab, ob ein Gutachter beauftragt wird, der die Situation der Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich Tübingen analysiert und entsprechende Lösungsvorschläge entwickeln soll (Antwort auf Frage 4b). Wer entscheidet über die Beauftragung eines Gutachters?

Antwort:

Der Bereichsausschuss ist für die Einhaltung der Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes verantwortlich. Sofern dieser der Meinung ist, dass er zur Entscheidung, wie viele Rettungsmittel und an welchen Standort vorgehalten müssen ein Gutachten benötigt, entscheidet der Bereichsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Beauftragung eines Gutachters.

Frage 6:

Kann die Landkreisverwaltung die Antwort auf die Frage 4g) quantitativ konkretisieren? Wie häufig wurden NEF aus den jeweiligen Nachbarkreisen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 eingesetzt? Ist es hier in den letzten fünf Jahren zu Veränderungen gekommen?

Antwort:

2015 578 Einsätze

2016 464 Einsätze

2017 453 Einsätze

In den vergangenen Jahren gab es keine nennenswerte Veränderung. Der Notarzt, der zum Einsatz am schnellsten zur Verfügung steht, wird eingesetzt.

Frage 7:

Inwiefern beeinflussen die landkreisübergreifenden Einsätze im Landkreis Tübingen die Sicherstellung der Hilfsfristen in benachbarten Landkreisen?

Antwort:

Der Notarzt aus Hechingen ist der, welcher am häufigsten im Rettungsdienstbereich Tübingen eingesetzt wird. Das liegt vor allem daran, dass die Gemeinde Bodelshausen unmittelbar an Hechingen angrenzt und somit der Notarzt aus Hechingen die schnellste Versorgung in diesem Bereich erbringt. Die Bereichsausschüsse Tübingen und Zollernalb haben dieser Zusammenarbeit in den Bereichsplänen zugestimmt. Auf Grund der Gesamteinsatzzahlen des Notarztstandortes Hechingen beeinträchtigen die bereichsübergreifenden Einsätze die Sicherstellung im Nachbarkreis nicht.

Frage 8:

Bestehen Vereinbarungen mit Nachbarkreisen – insbesondere mit dem Kreis Calw und dem Zollernalbkreis – über landkreisübergreifende Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Hilfsfristen? Falls ja, welche?

Antwort:

Es bestehen folgende Kooperationen:

1. Mit dem Rettungsdienstbereich Böblingen:
  - 1.1. Die Gemeinde Bondorf wird bei Notfalleinsätzen von der Rettungswache Ergenzingen mitversorgt.
  - 1.2. Die Ortschaft Altingen wird bei Notfalleinsätzen von der Rettungswache Herrenberg mitversorgt.
  - 1.3. Der in Tübingen stationierte Schwerlast-RTW wird zur bereichsübergreifenden Versorgung im Rettungsdienstbereich Böblingen eingesetzt

2. Mit dem Rettungsdienstbereich Freudenstadt:
  - 2.1. Die Gemeinden Göttelfingen, Eutingen, Bahnhof Eutingen, Rohrdorf und Weitingen werden bei Notfalleinsätzen von der Rettungswache Ergenzingen mitversorgt.
  - 2.2. Von der Gemeinde Starzach werden die Ortschaften Felldorf, Bierlingen und Börstingen bei Notfallsätzen von der Rettungswache Horb mitversorgt.
3. Mit dem Rettungsdienstbereich Zollernalb:
  - 3.1. Die Gemeinden Mössingen (mit allen Ortsteilen), Bodelshausen und Offerdingen werden bei Notfalleinsätzen von der Rettungswache Hechingen mitversorgt.
  - 3.2. Die Ortschaften Melchingen und Salmendingen werden bei Notfalleinsätzen von der Rettungswache Mössingen mitversorgt.
4. Mit dem Rettungsdienstbereich Calw gibt es keine Kooperationsvereinbarung. Auch bei Kooperationseinsätzen gilt, dass von der Leitstelle immer das nächstliegende geeignete Rettungsmittel alarmiert wird.

Frage 9:

Welche Personen und Institutionen sind Mitglied im Bereichsausschuss? Wie wird diese Zusammensetzung bestimmt? Wie beurteilt die Landkreisverwaltung die Tatsache, dass im Bereichsausschuss im Wesentlichen diejenigen Institutionen vertreten sind, die den Rettungsdienst durchführen bzw. diesen finanzieren?

Antwort:

Die Zusammensetzung des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst richtet sich nach § 5 Rettungsdienstgesetz (vgl. Anlage). Der Gesetzgeber hat bewusst geregelt, dass Kostenträgern und Leistungserbringern stimmberechtigte Mitglieder sind und die Besetzung paritätisch erfolgt.

Frage 10:

Wie nimmt die Landkreisverwaltung ihre Aufgabe der Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss wahr? Welche Rechenschaftspflichten des Bereichsausschusses bestehen gegenüber der Landkreisverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen?

Antwort:

Der zuständige Dezernent, Herr Erster Landesbeamter Messner, ist als Vertreter der Landkreisverwaltung ständiges beratendes Mitglied im Bereichsausschuss. Dadurch erfolgen frühzeitig Informationen über geplante Maßnahmen des Bereichsausschusses und die Meinung der Rechtsaufsicht kann bereits zu einem sehr frühem Zeitpunkt in die Diskussion mit eingebracht werden.

Als untere Verwaltungsbehörde übt das Landratsamt die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss aus. Der Bereichsplan, der alle Rettungsmittel unter Beachtung der Hilfsfrist festlegt, ist der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch besteht eine unmittelbare Möglichkeit darauf zu achten, dass planerisch die Hilfsfrist eingehalten wird.

Frage 11:

Welche Maßnahmen wurden vom Bereichsausschuss ergriffen, um die Einhaltung der Hilfsfristen generell und insbesondere in den Gemeinden mit vergleichsweise schlechten Zahlen zu verbessern? Wie beurteilt die Landkreisverwaltung diese Maßnahmen? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft?

Antwort:

Der Bereichsausschuss hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen beschlossen, damit planerisch die Hilfsfrist eingehalten werden kann. Derzeit werden die Hilfsfristwerte für das Jahr 2017 von SQR und der vom Bereichsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe evaluiert. Danach wird der Bereichsausschuss die Ergebnisse beraten und evtl. notwendige Maßnahmen beschließen. Die planerische Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen wird im Rahmen der jährlich notwendigen Vorlage des fortgeschriebenen Bereichsplanes zur Genehmigung dann vom Landratsamt überprüft.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Hilfsfrist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu betrachten ist, nicht für einzelne Gemeinden oder Teilgemeinden.

Frage 12:

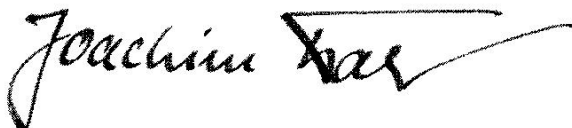
Wie beurteilt die Landkreisverwaltung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Hilfsfristen die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit, einen dritten Notarztstandort in Mössingen einzurichten?

Antwort:

Als Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss hat die Verwaltung nur die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Bereichsausschusses zu beurteilen. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit findet nicht statt.

Ob derzeit ein weiterer Notarztstandort notwendig ist, wird die Evaluation der Hilfsfristwerte für das Jahr 2017 aufzeigen, auch unter Berücksichtigung der jetzt längeren Beobachtungsdauer über den Einsatz des Notarztes aus Hechingen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es für die Qualität der Versorgung des Patienten nicht allein auf die Hilfsfrist ankommt, vielmehr ist die gesamte Prähospitalzeit, die nicht länger als 60 Minuten betragen sollte, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Walter', with a stylized flourish extending to the right.

Joachim Walter

**§ 5 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg, Bereichsausschuss für den Rettungsdienst**

(1) Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (Bereichsausschuss) gebildet. Ihm gehören eine gleiche Zahl von stimmberechtigten Vertretern der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, höchstens je sieben Vertreter, an. Ferner können die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen. Darüber hinaus sollen dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises und der Feuerwehr sowie ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches, ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Vertreter der Krankenhäuser angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen örtlichen Leistungsträgern und Kostenträgern vorgeschlagen. Der Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises, der Feuerwehr und der Leitende Notarzt werden vom Stadtkreis oder Landkreis, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wird von dieser vorgeschlagen. Der Landrat oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises beruft die Mitglieder. Umfasst der Rettungsdienstbereich mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis, entscheiden Landräte und Oberbürgermeister gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet das Regierungspräsidium.

(3) Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers ist die Durchführung des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, sofern der Bereichsausschuss oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zugestimmt haben.

(4) Der Bereichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist eine Stellvertretungsregelung für den Vorsitz zu treffen. Sitzungen des Bereichsausschusses finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Beschlüsse des Bereichsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende vertritt den Bereichsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Unterstützung Sachverständige hinzuziehen; dabei entstehende Kosten sind Kosten des Bereichsausschusses. Der Vorsitz endet mit der Bestellung eines neuen Vorsitzenden.

(5) Der Bereichsausschuss ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Widerspruch und Anfechtungsklage sind gegen den Bereichsausschuss zu richten.

(6) Die Kosten des Bereichsausschusses sind Kosten des Rettungsdienstes. Die den Vorsitzenden des Bereichsausschusses entsendende Organisation tritt für die Kosten des Bereichsausschusses in Vorlage.